



Antrag

der Abgeordneten

Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers und
Fraktion (AfD)

Kirchenasyl beenden III

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Staatsanwaltschaften in Bayern anzuweisen, in den bekannten Fällen von Kirchenasyl gegen die kirchenasylgewährenden Personen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Beihilfe zu einem Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz sowie aller weiter in Betracht kommenden Straftaten einzuleiten.

Begründung:

In den vergangenen Jahren (2018/2019) war Bayern nach Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit der größten Zahl an Kirchenasylen. Auch derzeit befinden sich bundesweit noch mehrere hundert Flüchtlinge im Kirchenasyl, um der Rechtsprechung und damit der Abschiebung in ein anderes sicheres Land zu entgehen. Die Flüchtlinge kommen dabei meist aus Eritrea, Iran, Irak, Afghanistan oder Syrien und wählen Deutschland als ihr vorrangiges Ziel aufgrund finanzieller Anreize. Daher versuchen sie über ein Kirchenasyl die Abschiebung in einen anderen europäischen Staat, wie Italien, Schweden, Norwegen oder Frankreich zu verhindern¹.

Aus dem Urteil (Az.: 4 OLG 13 Ss 54/18) vom 03.05.2018 des Oberlandesgericht München geht jedoch klar hervor, dass das Kirchenasyl kein nach geltender Rechtsordnung anerkanntes Rechtsinstitut ist und somit die Grundlage für den Anspruch auf Erteilung einer Duldung (Rn. 23 – 24 und 36 – 38) fehlt. Auch wird darauf verwiesen, dass weder durch Eintritt in ein Kirchenasyl oder die Untätigkeit der Ausländerbehörde zum Wegfall einer Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Rn. 19) führt.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen bereits einige Möglichkeiten, die die Aufnahme von Menschen in Not sicherstellen. So wird in Art. 16a des Grundgesetzes die Gewährung von Asyl von politisch Verfolgten festgeschrieben und durch zusätzliche Abkommen wie der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Möglichkeit des subsidiären Schutzes ausgeweitet. Es ist daher nicht akzeptabel, wenn sich Kirchen über geltendes Recht hinwegsetzen und sich Freiheitsrechte auf ihre Wünsche hinauslegen und dabei mit Behörden wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kooperieren.

Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Staat auf der einen Seite, der sich um die Durchsetzung des Rechts bzw. um die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit sowie der sozialen Sicherheit der Bürger kümmern sollte und der Kirchen auf der anderen Seite, die sich wissentlich über das geltende Recht hinwegsetzen, stellt die Zerschlagung des Legalitätsprinzips dar. Dass es sich hierbei nicht nur um moralisch gestützten zivilen Ungehorsam der Kirchen handelt, wird durch ihre Nähe zu professionellen abschiebekritischen Organisationen wie beispielweise Pro Asyl deutlich². Gleich-

wohl den Motiven der Kirchen und deren Vertretern stellt das Kirchenasyl eine un gerechtfertigte Verletzung von Gesetzen dar, die nicht fortgeführt werden darf. Auch dass über die Vereinbarung der Kirchen mit Behörden wie dem BAMF polizeiliche Maßnahmen zur Unterbrechung des Kirchenasyls in der Praxis nicht vorgenommen werden und die Staatsregierung darüber hinwegsieht, ist nicht hinnehmbar³ und trägt zu einem Verfall der rechtstaatlichen Grundsätze in der Gesellschaft bei. Um Rechtsbruch aktiv entgegenzuwirken, müssen in Verdachtsfällen des Verstoßes gegen das AufenthG durch kirchenasylgewährende Personen die Staatsanwaltschaften konsequent Ermittlungen anstellen.

¹ <https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/>

² <https://www.kirchenasyl.de/?s=pro+asyl>

³ Drs. 18/2187